

Vereinbarung zur privatärztlichen Behandlung

Nährstoffmedizin bietet die Möglichkeit, durch ausführliche Anamnese, Untersuchung und fortgeschrittene Labordiagnostik bereits unterschwellige Mängelzustände zu erkennen und durch Ernährungsumstellung, Nahrungsergänzungsmittel und ggf. auch Infusionen zu beheben.

Zwischen dem Patienten / der Patientin (im Nachfolgenden „Patient“)

..... Patient/in geboren am

.....

.....
Anschrift

und der Gemeinschaftspraxis Dr. Langmann / Schmitt in Rimpar, wird folgender Behandlungsvertrag geschlossen:

Der Patient erhält durch Herrn C. Selig (angestellt in der Praxis Dr.Langmann/Schmitt) die privatärztliche Behandlung auf Basis der Nährstoffmedizin, die auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) mit letzter Änderung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2060) abgerechnet wird.

Der Patient ist vor Unterzeichnung auf andere Therapiemöglichkeiten und Kosten aufgeklärt worden. Er wünscht die Behandlung ausdrücklich und ist sich bewusst, dass er die Kosten hierfür selbst zu tragen hat. Die Vereinbarung erfolgt ohne äußere Einwirkung auf ausdrücklichen eigenen Wunsch.

Inwieweit die privaten Krankenversicherungen und die Beihilfe zur vollständigen Erstattung der Vergütung verpflichtet sind, richtet sich u. a. nach den Versicherungsbedingungen und dem Tarif.

Bei Zahlungsverzug ergehen Zahlungserinnerung und zwei Mahnungen, danach folgt ein Inkassoverfahren. Schuldner der Vergütung ist der Patient, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Aus technischen Gründen kann die Rechnungsstellung auf den Namen des minderjährigen Patienten erfolgen.

Der Patient stimmt der Beauftragung von Leistungen anderer Leistungserbringer (z. B. Radiologe, Laborarzt, etc.) durch den Arzt zu. Diese Leistungen werden dem Patienten vom jeweiligen Leistungserbringer gesondert in Rechnung gestellt.

Rimpar, den

.....
Unterschrift Patient/in

.....
Unterschrift Arzt